

Newsletter Schadensrecht 01/16

1. Stundenverrechnungssätze

Die Rechtsprechung, unter welchen Voraussetzungen bei einem mehr als drei Jahre alten Fahrzeug der Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit bei fiktiver Abrechnung durch die Versicherungen für die Geschädigten zumutbar ist, ist weiterhin streitig.

Insbesondere die Rechtsprechung der Berliner Verkehrsgerichte bietet hier eine Vielzahl von Varianten.

Insoweit nähern sich derzeit die Berufungskammern beim Landgericht Berlin einander an. Wurden bisher die automatisiert erstellten Prüfberichte als unzureichend oftmals zurückgewiesen, neigen die Gerichte jetzt dazu, über die Belastbarkeit der behaupteten Versicherungsangebote gerichtliche Gutachten einzuholen.

Aber, es besteht noch Hoffnung:

Das AG Mitte Abteilung 112 hat am 06.01.2016 in seinem sehr lesenswerten Urteil u.a. Folgendes ausgeführt:

Dass die von der Beklagten nachgewiesene, nicht markengebundene Werkstatt Firma Fachbetrieb tatsächlich eine gleichwertige Reparatur durchführen kann, hat die Beklagte schon nicht substantiiert dargelegt. Soweit die Beklagte behauptet, bei der nachgewiesenen Werkstatt handele es sich um einen Fachbetrieb, der Originalersatzteile verwende, die Arbeiten unter Berücksichtigung der Herstellergarantien nach den entsprechenden Empfehlungen und Richtlinien der Hersteller durchführe und eine dreijährige Garantie auf die ausgeführten Arbeiten gewähre, handelt es sich ersichtlich um eine bloße floskelhafte Aufzählung abstrakter Merkmale, ohne Bezug auf den konkret vorliegenden Fall. So ist zum Beispiel nicht ersichtlich, welche Erfahrung die genannte Werkstatt mit der Reparatur von Fahrzeugen der Marke BMW hat, d. h. wie viele Fahrzeuge dieser Marke in welchem Zeitraum dort bereits repariert wurden. Daraus ließe sich zumindest ein bestimmtes Maß an Erfahrung ableiten. Auch ist offen, wie hoch der Ausbildungsstand des Personals ist und wie groß die Fluktuation des Personals ist. Ferner fehlen Angaben zur tatsächlichen Reparaturqualität (z. B. Mängelquote, Zahl der Reklamationen im Vergleich zu Markenwerkstätten bezogen auf Fahrzeugmarken und -typen) über einen längeren Zeitraum. Auch dies ist ein Parameter für die Qualifikation der Werkstatt. Auch der Hinweis auf eine Dekra- oder TÜV - Zertifizierung ist nicht weiterführend. Die Zertifizierung betrifft ausschließlich das Managementsystem, nicht aber die Qualität der Reparaturen.

Darüber hinaus bietet die Reparatur in einer "freien" Werkstatt keinen gleichwertigen Ersatz gegenüber der Reparatur in einer Markenwerkstatt. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob die Reparatur technisch gleichwertig ist. Denn gleichwertig ist nur die Ersatzmöglichkeit, die den Vermögensschaden vollständig beseitigt. Das ist bei einer Reparatur in einer freien Werkstatt nicht der Fall. Denn die Reparatur in einer Markenwerkstatt ist am Markt – ebenso wie Scheckheftpflege u. ä. – ein wertbildender Faktor. Die Gesamtheit der Autofahrer bringt Reparaturen in Markenwerkstätten eine größere Wertschätzung entgegen, als Reparaturen in freien Werkstätten. Dies kann das Gericht aus eigener Sachkunde beurteilen, da die erkennende Richterin seit 11 Jahren ausschließlich mit Verkehrssachen befasst ist. Diese Wertschätzung ist ein realer Wirtschaftsfaktor und nicht bloß ein ideeller Wert. Im Ergebnis bedeutet die Offenbarung, ein Fahrzeug weise einen in einer nicht markengebundenen Fachwerkstatt reparierten Unfallschaden auf, eine Minderung des Verkaufswertes.

Insgesamt ist eine Gleichwertigkeit der Reparaturmöglichkeit in der von der Beklagten angebotenen freien Werkstätten nicht ersichtlich. Auf das Alter des klägerischen Fahrzeugs kommt es damit im Ergebnis nicht an.

2. Restwert

Nach einem Verkehrsunfall reicht der Geschädigte das Gutachten bei der Versicherung ein.

Danach veräußert er sein Fahrzeug zum Restwert. Die Versicherung legt erst dann ein höheres Restwertangebot vor.

Der Geschädigte wendet ein, dass dieses nicht mehr zu beachten ist, da er sein Fahrzeug bereits verkauft hat. Die Versicherung reguliert den Schaden. Dabei legt sie ihr höheres Restwertangebot zu Grunde und verweist darauf, dass der Geschädigte mit der Veräußerung hätte warten müssen.

In der Rechtsprechung ist umstritten, ob der Geschädigte hier tatsächlich eine Wartepflicht hat. In der letzten Zeit wurde diese zum Beispiel vom OLG Köln, NJW-Spezial 2013, 74 anerkannt, andererseits etwa vom LG Köln, Urteil vom 08.10.2014- 13 S 31/14 abgelehnt. Das LG Köln hat hierzu ausgeführt, dass der Geschädigte nicht mit dem Verkauf warten muss, soweit der Gutachter den Restwert ordnungsgemäß ermittelt hat. Diese Einschränkung ist zweifelhaft, da der Geschädigte nicht erkennen kann, ob der Restwert vom Gutachter richtig ermittelt wurde.

Das Berliner Kammergericht hat zutreffend in einem Beschluss vom 10.02.2010 – 22 W 65/09 ausgeführt:

„Der Geschädigte darf sich auch hinsichtlich der Bemessung des Restwertes auf das Gutachten des Sachverständigen verlassen, es sei denn, es würden Anhaltspunkte dafür vorliegen, der Schätzung des Sachverständigen zu misstrauen. Eine Verpflichtung, hier selbst Marktforschung zu betreiben, besteht nicht.

Einschränkungen ergeben sich ggf. aus der Schadensminderungspflicht. Ein Verstoß gegen diese liegt vor, wenn der Geschädigte das Fahrzeug zu dem vom Gutachter festgestellten Restwert verkauft, obwohl der das höhere Restwertangebot der Versicherung kennt.

Verkauft er das Fahrzeug, bevor er Kenntnis von diesem hat, liegt kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht vor. Das Kammergericht stellt ausdrücklich fest, dass der Geschädigte nicht verpflichtet ist, die dem Schädiger gesetzte Frist zur Bestätigung der Eintrittspflicht abzuwarten.“

Und nunmehr bestätigt durch:

KG Berlin, Urteil v. 06.08.2015, Az: 22 U 6/15

Leitsatz:

„Ein dem Geschädigten anrechenbares Mitverschulden kommt nicht allein deshalb in Betracht, weil er das Unfallfahrzeug veräußert, ohne zuvor ein Restwertangebot des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners abzuwarten.“